

JG|U Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) D 55099 Mainz Stabsstelle Rechtsangelegenheiten

Stabsstelle Rechtsangelegenheiten

Johannes Gutenberg-Universität Mainz Saarstr. 21 55122 Mainz

18.06.2010

Merkblatt für Studierende aller Fachbereiche: Prüfungsleistungen und Urhebergesetz

Sollten Sie auf fremde Inhalte zugreifen, vergewissern Sie sich bitte in Ihrem eigenen Interesse, dass

- diese entweder zur freien Nutzung zur Verfügung stehen ODER
- der/die Rechteinhaber bzw. die Rechteinhaberin/innen Ihnen die beabsichtigte Nutzung erlauben. Eine solche Erlaubnis wird häufig erteilt, sofern auf den wissenschaftlichen Zusammenhang bzw. die Verwendung zu Prüfungszwecken an der Universität hingewiesen wird.

Was sind "fremde Inhalte"?

Fremde Inhalte umfasst alles, was Sie übernehmen: Text-, Ton- und / oder Bildinhalte aus Publikationen (Bücher, Zeitschriften etc.), dem Internet (inklusive Suchmaschinen, Datenbanken, youtube etc.) oder sonstigen Medien.

In Ihrem eigenen Interesse:

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Ausführungen bei der Erbringung von Prüfungsleistungen an der Universität.

Was müssen Sie tun? Beachten Sie das Urheberrecht.

Das Urheberrecht schützt den Urheber / die Urheberin in seinen / ihren geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des

Dienstgebäude Forum 3 Sekretariat Tel. +49 6131 39-22487 Fax +49 6131 39-25131

recht@uni-mainz.de www.uni-mainz.de



kes.¹ Das Urheberrecht schützt Werke, die eine persönliche geistige Schöpfung auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft oder Kunst darstellen (§ 2 UrhG). Der Begriff der Schöpfung setzt dabei einen Schaffensvorgang mit einem gewissen Qualitätsgehalt voraus.

Wenn Sie fremde Inhalte verwenden – egal ob als Zitat oder Paraphrase – müssen Sie zwingend die Vorschriften des Urhebergesetzes beachten!

Was dürfen Sie nicht tun?

Vermeiden Sie Plagiate.² Wer bei Zitaten keine Quellenangabe macht bzw. die eigene Urheberschaft widerrechtlich behauptet, erstellt ein Plagiat. Zitate sowie der Gebrauch von fremden Quellen und Hilfsmitteln müssen eindeutig gekennzeichnet werden.

Was passiert, wenn Sie das Urheberrecht verletzten und ein Plagiat begehen?

Wenn Sie statt einer selbstständig erstellten Prüfungsleistung ein Plagiat abgeben – auch in Form der Nutzung von Texten aus dem Internet, ohne diese korrekt als entlehnt oder kopiert auszuweisen – begehen Sie einen schwerwiegenden Verstoß gegen wissenschaftliche Grundregeln. Das erfüllt den Tatbestand der Täuschung.

Die Prüfungsbehörde hat verschiedene Sanktionsmöglichkeiten bis zur Exmatrikulation.³ Die Nichtbeachtung des Urheberrechts kann rechtliche Folgen für Sie haben, z.B. können Sie unter Androhung einer Geldstrafe zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert werden und die Kosten für die Rechtsverfolgung und Durchsetzung der Ansprüche von Rechteinhabern bzw. Rechteinhaberinnen können Ihnen auferlegt werden.

Wo bekommen Sie Hilfe und Informationen?

Wenn Sie unsicher sind oder eine Frage zum Urheberrecht haben, steht Ihnen die Stabsstelle Rechtsangelegenheiten unter <u>recht@uni-mainz.de</u> zur Verfügung.

Nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG –) erwirbt der Verfasser / die Verfasserin einer Arbeit mit deren Anfertigung das alleinige Urheberrecht und grundsätzlich auch die hieraus resultierenden Nutzungsrechte wie z.B. Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG), Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Online-Nutzung (§ 19 a UrhG) usw., also alle Rechte, die die kommerzielle und nichtkommerzielle Verwertung des Werkes betreffen.

In Bezug auf ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze führt die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat) zu einer Verletzung des geistigen Eigentums der Urheberin / des Urhebers.

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) sieht in § 20 Abs. 6 die Aufhebung der Einschreibung für den Fall vor, dass Studierende bei Prüfungsleistungen nach mehrmaliger Mahnung und Ankündigung der drohenden Exmatrikulation erneut getäuscht haben.